



Regelung gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz und im Studium an der Berner Fachhochschule

Der Rektor der BFH,

gestützt auf Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Frau und Mann¹, auf Artikel 4 des Personalgesetzes vom 16. September 2004², Artikel 5 der Personalverordnung vom 18. Mai 2005³ und Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f des Statuts der Berner Fachhochschule vom 7. Juli 2005⁴,

beschliesst:

1. Grundsatzerklärung

Alle Mitarbeitende und Studierende der Berner Fachhochschule haben das Recht, so behandelt zu werden, dass ihre Würde und ihre persönliche Integrität unangetastet bleiben. Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz und im Studium verletzt die Persönlichkeit und Würde von Menschen. Sie behindert die Chancengleichheit am Arbeitsplatz und im Studium und kann die Arbeitsleistung der betroffenen Personen beeinträchtigen sowie ihre Anstellung oder ihren Studienabschluss gefährden.

Gegen belästigende Personen werden interne Sanktionen ergriffen. Von sexueller Belästigung betroffene Personen erhalten Beratung und Unterstützung durch Vertrauenspersonen.

Rektor und Fachhochschulleitung verlangen von allen Mitarbeitenden und Studierenden der Berner Fachhochschule, dass sie die persönlichen Grenzen respektieren, auf die ihre Kolleginnen und Kollegen im zwischenmenschlichen Kontakt Anspruch erheben. Mitarbeitende und Studierende, die sich sexuell belästigt fühlen, werden aufgefordert, den belästigenden Personen nach Möglichkeit unmissverständlich mitzuteilen, dass sie ihr Verhalten nicht akzeptieren. Vorgesetzte haben die Pflicht, ihre Mitarbeitenden auf die in diesen Richtlinien festgelegten Verhaltensgrundsätze hinzuweisen. Sie unterstützen betroffene Personen, die sich zur Wehr setzen.

Aus abweisendem und abgrenzendem Verhalten oder aus einer eingereichten aufsichtsrechtlichen Anzeige dürfen den betroffenen Personen keine Nachteile in Studium und Beruf und keine Angriffe auf die persönliche Würde und Integrität erwachsen.

2. Definition

Als sexuelle Belästigung gilt jede Verhaltensweise mit sexuellem Bezug, die von einer Seite unerwünscht ist und die Personen aufgrund ihres Geschlechts herabwürdigt.

Sexuelle Belästigung kann unterschiedliche Formen annehmen, zum Beispiel:

- anzügliche und peinliche Bemerkungen,
- sexistische Sprüche und Witze,
- vorzeigen, aufhängen oder auflegen von sexistischem Material,

¹ SR 151.1.

² BSG 153.01.

³ BSG 153.011.

⁴ BSG 436.811.1.



- Körperkontakte und aufdringliches Verhalten, wiederholte unerwünschte Einladungen,
- Annäherungsversuche, die mit Versprechen von Vorteilen oder Androhen von Nachteilen einhergehen.

Erpressung oder Erzwingen sexueller Beziehungen, körperliche Übergriffe, Nötigung und Vergewaltigung fallen unter das Strafgesetz. Interne Sanktionen bleiben auch in diesen Fällen vorbehalten.

3. Massnahmen

3.1 Prävention

Der Rektor oder die Rektorin, die Zentralen Dienste und die Departementsleitenden sorgen mit geeigneten Schulungs- und Präventionsmassnahmen (Information, Flyer, Weiterbildung von Personen mit Führungsverantwortung) für ein Studien- und Arbeitsklima, das sexuelle Belästigung nicht zulässt. Alle bisherigen und neu eintretenden Mitarbeitenden und Studierenden werden über den Inhalt dieser Richtlinien und die darin vorgesehenen Massnahmen informiert.

Personen mit Führungsaufgaben sind in ihrem Zuständigkeitsbereich für eine partnerschaftliche und belästigungsfreie Arbeitsatmosphäre verantwortlich. Sie werden über die ihnen daraus erwachsenden Aufgaben, Konsequenzen und Pflichten informiert und auf Probleme, denen sie begegnen können, vorbereitet.

3.2 Informelles Verfahren

Der Berner Fachhochschule steht eine oder mehrere Ansprechpersonen zur Verfügung, welche vom Rektor oder von der Rektorin bezeichnet werden. Die Ansprechpersonen stehen den von sexueller Belästigung betroffenen Personen oder Dritten als Anlaufstelle beratend und unterstützend zur Verfügung. Sie können ein gemeinsames Gespräch mit allen Beteiligten, insbesondere auch mit den Vorgesetzten, verlangen. Ziel dieser Gespräche ist es, auf das Verhalten in der Arbeits- und Studenumwelt einzuwirken und die sexuelle Belästigung sofort zu unterbinden.

Zu den Aufgaben der Ansprechpersonen gehört es namentlich

- die betroffene Person oder Drittpersonen anzuhören,
- sie über die möglichen Schritte zu informieren und bei der Wahl des Vorgehens zu begleiten,
- sie bei der Formulierung und Eingabe einer allfälligen aufsichtsrechtlichen Anzeige zu unterstützen,
- an Informations- und Präventionsmassnahmen gegen sexuelle Belästigung in den Departementen mitzuwirken,
- die eigene Tätigkeit zu dokumentieren und eine anonymisierte Statistik über die Fälle zu führen im Hinblick auf den Rechenschaftsbericht; Akten über Vorkommnisse sind nach Abschluss des Falles entweder dem Personaldossier ein zu fügen oder zu vernichten.

3.3 Formelles Verfahren

Im Rahmen eines formellen Verfahrens kann die betroffene Person entweder die Schlichtungsstelle (Kantonale Schlichtungskommission gegen Diskriminierungen im Erwerbsleben SKDE) anrufen oder eine aufsichtsrechtliche Anzeige gemäss Art. 106 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 einreichen.

3.3.1 Schlichtungsverfahren

Mitarbeitende der BFH können die SKDE anrufen.

Kann im Rahmen des Schlichtungsverfahrens keine Einigung der Parteien erreicht werden, muss sich



die gesuchstellende Person entscheiden, ob sie den ordentlichen Rechtsweg beschreiten will. Kommt hingegen eine Einigung zustande, ist die Streitsache endgültig erledigt.

3.3.2 Den Rechtsweg beschreiten

Wenn ein strafrechtlich relevanter Sachverhalt vorliegt, hat die belästigte Person zudem die Möglichkeit, strafrechtlich oder zivilrechtlich direkt gegen den Belästiger oder die Belästigerin vorzugehen.

4. Missbrauch des Beschwerderechts

Angehörige der Berner Fachhochschule, die Andere wider besseres Wissen einer sexuellen Belästigung beschuldigen, werden rechtlich belangt. Interne Massnahmen und Sanktionen bleiben vorbehalten.

5. Schlussbestimmungen

Diese Regelung tritt am 1. März 2006 in Kraft.

Bern, 1. März 2006

Der Rektor der Berner Fachhochschule
sig.
Dr. Rudolf Gerber